

§ 12 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen

A. Ausgangspunkt

Praktisch am wichtigsten sind die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen. Sie kann in verschiedene Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners erfolgen. Regelmäßig ist dabei zweistufig vorzugehen. Zunächst ist der Vermögensgegenstand zu pfänden. Erst im Anschluss daran kann der Vollstreckungsgläubiger sich daran machen, ihn zu verwerten.

Nachfolgend geht es lediglich um zwei bedeutende Vollstreckungsmaßnahmen: Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zum einen und die Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Rechte zum anderen.

B. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Fall 38: Die G-Bank hat ein Leistungsurteil gegen ihren Schuldner, den Bauunternehmer S, erwirkt, und zwar auf Zahlung von 30.000,- Euro. G beauftragt den Gerichtsvollzieher V mit der Vollstreckung. Dieser erscheint auf dem Betriebsgelände des S und findet dort einen Kipplaster des Typs MAN TGL 8.180 vor. Das Fahrzeug steht im Alleineigentum des D, dem es von S zur Sicherung einer Darlehensschuld übereignet war.

Kann V im Auftrag der G die Vollstreckung in den Kipplaster betreiben?

I. Die Pfändung beweglichen Vermögens

1. Die Wirkungen einer ordnungsgemäßen Pfändung gem. §§ 808 ff. ZPO

Die Pfändung beweglichen Vermögens hat idealerweise eine doppelte rechtliche Wirkung. Zum einen begründet sie die öffentlichrechtliche Beschlagnahme der gepfändeten Sache („Verstrickung“). Diese entzieht dem Vollstreckungsschuldner die Verfügungsmacht über die Sache, indem sie ein relatives Verfügungsverbot i.S.v. §§ 135, 136 BGB begründet. Die öffentlichrechtliche Beschlagnahme i.V.m. §§ 135, 136 BGB begründet darüber hinaus aber allein noch kein materielles Befriedigungsrecht zugunsten des Vollstreckungsschuldners.

Um dem Gläubiger solch ein Befriedigungsrecht zukommen zu lassen, begründet die Pfändung zum anderen das Pfändungspfandrecht gem. § 804 ZPO. Was seine Wirkungen angeht, verweist § 804 Abs. 2 ZPO auf die Bestimmungen über das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht gem. §§ 1204 ff. BGB. Das Pfändungspfandrecht schafft somit letztlich den rechtlichen Grund dafür, dass der Vollstreckungsgläubiger den erzielten Verwertungserlös behalten darf.

2. Die Voraussetzungen der Verstrickung gem. § 808 Abs. 1 ZPO

Voraussetzung der Verstrickung ist die wirksame Pfändung. Die Voraussetzungen der wirksamen Pfändung ergeben sich aus § 808 Abs. 1 ZPO:¹

- Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt. Gewahrsam bedeutet die tatsächliche Herrschaft über die Sache.² Erforderlich ist Alleingewahrsam. Mitgewahrsam genügt nicht.
- Begründet der Gerichtsvollzieher keinen eigenen Gewahrsam an der gepfändeten Sache, kann eine wirksame Pfändung gem. § 808 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch dadurch bewirkt werden, dass durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.
- Unerheblich ist, ob die im Gewahrsam des Schuldners befindliche Sache nicht zu seinem Eigentum gehört oder wenn der Gerichtsvollzieher den Gewahrsam falsch beurteilt.³

Danach kann der auf dem Betriebsgelände des S befindliche Kipplaster durch Befestigung des Pfandsiegels wirksam gepfändet werden.

3. Die Voraussetzungen des Pfändungspfandrechts gem. § 804 ZPO

Fraglich bleibt, ob und welche weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Pfändung nicht nur zur Verstrickung führt, sondern zugleich ein Pfändungspfandrecht i.S.d. § 804 ZPO zu Gunsten des Gläubigers begründet. Hierfür kommt es auf die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts an.

a) Denkbar: Öffentlichrechtliche Natur des Pfändungspfandrechts

aa) Die These

- Das Pfändungspfandrecht ist öffentlichrechtlicher Natur.
- Für seine Entstehung müssen über § 808 Abs. 1 ZPO hinaus keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein.
- Es erlischt schon, aber auch erst, wenn die Verstrickung endet. Dies geschieht entweder durch Abschluss der Verwertung der gepfändeten Sache⁴ oder durch die Aufhebung der Verstrickung (Entstrickung) durch den Gerichtsvollzieher.⁵

bb) Dafür spricht

Der insgesamt öffentlichrechtliche Charakter der Zwangsvollstreckung.

cc) Aber abzulehnen

§ 804 Abs. 2 ZPO stellt das Pfändungspfandrecht in seinen Wirkungen dem Faustpfandrecht nach §§ 1204 ff. BGB gleich. Das passt nicht zu einem rein öffentlichrechtlichen Verständnis vom Pfändungspfandrecht.

¹ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 362.

² Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, § 808 Rn. 2.

³ Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, § 808 Rn. 16.

⁴ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 365.

⁵ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 366.

b) Deshalb denkbar: Privatrechtliche Natur des Pfändungspfandrechts

aa) Die These

- Das Pfändungspfandrecht ist wegen § 804 Abs. 2 ZPO eine besondere Form des privatrechtlichen Pfandrechts. Es handelt sich um die dritte bürgerlichrechtliche Pfandrechtsart neben dem vertraglichen und dem gesetzlichen Pfandrecht.⁶
- Über § 808 Abs. 1 ZPO hinaus müssen zu seiner Entstehung die materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Pfandrechts erfüllt sein. Insbesondere muss wegen der Akzessorietät des Pfandrechts die Forderung, wegen der gepfändet wird, tatsächlich bestehen.⁷ Außerdem muss der Vollstreckungsschuldner Eigentümer der gepfändeten Sache sein.⁸

bb) Aber abzulehnen

Die rein privatrechtliche Einordnung des Pfändungspfandrechts ignoriert den hoheitlichen Charakter der Pfändung vollständig.

c) Richtig deshalb: Gemischt-privat-öffentlichrechtliche Natur des Pfändungspfandrechts

- Das Pfändungspfandrecht ist mit der h.M. als ein privat-/öffentlichrechtlicher Hybrid anzusehen.⁹
- Danach ist das Pfändungspfandrecht als solches nach materiellem Recht zu beurteilen. Die materielle Berechtigung des Vollstreckungsgläubigers an der gepfändeten Sache und nach der Verwertung am erhaltenen Erlös hängt danach davon ab, ob die Voraussetzungen eines Faustpfandrechts erfüllt sind.¹⁰ Danach entsteht das Pfändungspfandrecht nur dann, wenn auch die titulierte Forderung besteht und der Schuldner Eigentümer der gepfändeten Sache ist. Es gibt danach kein Pfändungspfandrecht an schuldnerfremden Sachen. Die wesentliche Konsequenz besteht darin, dass der Gläubiger im Fall der Verwertung einer schuldnerfremden Sache den erzielten Erlös an den Dritten herauszugeben hat.
- Öffentlichrechtlich sind die hoheitliche Verstrickung und Verwertung zu qualifizieren, die die vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen der ZPO unabhängig vom Bestehen der materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Pfandrechts ermöglichen.¹¹ Daraus folgt im Wesentlichen, dass der Ersterer einer schuldnerfremden Sache Eigentum an dieser erwirbt.

Danach kann V den Kipplaster zwar im Auftrag der G pfänden und somit wirksam verstricken. Da der Kipplaster jedoch nicht im Eigentum des S steht, kann ein wirksames Pfändungspfandrecht hieran nicht entstehen.

II. Die Verwertung beweglichen Vermögens

Zum Zwecke der Verwertung kann der Vollstreckungsgläubiger die gepfändete Sache nicht einfach behalten. Unter Anrechnung auf die titulierte Forderung werden ihm gem. § 815 Abs. 1 ZPO lediglich gepfändete Geldzeichen ausgehändigt. I.Ü. erfolgt die Verwertung durch öffentliche Ver-

⁶ Vgl. *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 50 Rn. 47.

⁷ Vgl. *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 50 Rn. 47.

⁸ Vgl. *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 50 Rn. 47.

⁹ *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 393; *Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO, § 804 Rn. 2; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 50 Rn. 50.

¹⁰ *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 382.

¹¹ *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 382.

steigerung nach Maßgabe insbesondere der §§ 814, 817 ZPO. Wichtig ist dabei, dass die Rechtmäßigkeit des Verwertungsvorgangs auf der öffentlichrechtlichen Verstrickung beruht und kein Pfändungspfandrecht voraussetzt.

1. Der Versteigerungsvorgang

- Die Versteigerung erfolgt durch Gebot und Zuschlag. Nach § 817 Abs. 2 ZPO abgeliefert wird die Sache dem Ersteher erst dann, wenn der Ersteher bezahlt hat oder wenn er den Preis bei der Ablieferung entrichtet.
- Nach heute ganz h.M. überträgt der Gerichtsvollzieher dem Ersteher bei der Ablieferung nach § 817 Abs. 2 ZPO das Eigentum nicht rechtsgeschäftlich gem. § 929 Satz 1 BGB, sondern durch privatrechtsgestaltenden Hoheitsakt. Demzufolge erwirbt der Ersteher originär Eigentum an der versteigerten Sache. Das bedeutet: Wird eine Sache versteigert, die nicht im Eigentum des Vollstreckungsschuldners steht, so verliert der wahre Eigentümer sein Eigentum an der Sache. Das fehlende Pfändungspfandrecht spielt hierbei keine Rolle.
- Wenn der Eigentümer seinem Rechtsverlust zuvorkommen will, dann muss er Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben.

2. Die Ablieferung des Versteigerungserlöses beim Vollstreckungsgläubiger

- Der Gerichtsvollzieher zieht von dem Versteigerungserlös zunächst die Verfahrensgebühren ab. Den verbleibenden Rest liefert er beim Vollstreckungsgläubiger ab. Der Gläubiger erwirbt Eigentum an den Geldzeichen kraft privatrechtsgestaltenden Hoheitsakts. Entsprechendes gilt bei der Abwicklung im bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- Für den Fall der Versteigerung einer schuldnerfremden Sache setzt sich das Eigentum des Dritten zwar zunächst an dem Versteigerungserlös fort. Dies ist eine Konsequenz aus dem Gedanken der dinglichen Surrogation (vgl. § 1247 Satz 2 BGB i.V.m. § 804 Abs. 2 ZPO). Dieses Eigentum geht aber in dem Moment wieder verloren, in dem der Gerichtsvollzieher den Erlös beim Vollstreckungsgläubiger abgeliefert. An diesem Ergebnis auf der dinglichen Ebene ändert es nichts, dass das Pfändungspfandrecht nicht besteht. Das fehlende Pfändungspfandrecht sorgt aber dafür, dass der Gläubiger den Erlös nicht behalten darf. Vielmehr ist er dem Eigentümer nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zur Herausgabe verpflichtet. Hier wirkt es sich dann aus, dass der Vollstreckungsgläubiger ohne Pfändungspfandrecht kein materielles Befriedigungsrecht hat.

3. Beispielsfall

Im Beispielsfall 37 wäre die Verwertung des im Eigentum des D stehenden Kipplasters also ohne weiteres möglich. Der Ersteher erhielte beständiges Eigentum an der Sache. Der Erlös würde zwar zunächst an die G ausgekehrt. Dieser müsste aber bereicherungsrechtlich an D rückübertragen werden.

C. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Rechte gem. §§ 828 ff. ZPO

Fall 39: Die Konrad K & Cie. KG hat gegen Betzy ein rechtskräftiges Leistungsurteil über 200.000 Euro erstritten. Betzy erhält monatlich von der Dreier AG 25.000 Euro an Lizenzgebühren für ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an einem von Betzy gehaltenen Patent.

Kann die K KG im Wege der Zwangsvollstreckung auf die Lizenzgebühren zugreifen?

I. Ermittlung des Vollstreckungsziels

Die K KG will die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten aus Betzys Patent an sich ziehen. Hierzu stehen ihr grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Pfändung des Zahlungsanspruchs gegen die D AG aus dem gem. § 15 Abs. 2 PatG abgeschlossenen Lizenzvertrag.
- Die Pfändung der Nutzungsrechte gem. §§ 9 ff. PatG.

In beiden Alternativen geht es um den vollstreckungsrechtlichen Zugriff in Forderungen und andere Vermögensrechte. Maßgeblich sind §§ 828 ff. ZPO.

II. Zwangsvollstreckung in die Geldforderung

Die Zwangsvollstreckung in die Geldforderung erfolgt durch Pfändung und Verwertung.

1. Die Pfändung der Geldforderung, § 829 ZPO

Für die Pfändung einer Geldforderung gilt § 829 ZPO.

a) Begriff und Folgen der Pfändung

- Pfändung bedeutet ganz allgemein Beschlagnahme. Infolge der Beschlagnahme kann der Inhaber den beschlagnahmten Gegenstand weder weiter bestimmungsgemäß verwenden noch über ihn verfügen.
- Bei beweglichen Sachen erfolgt diese Beschlagnahme dadurch, dass der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt oder durch andere Mittel (z.B. Anbringen eines Pfandsiegels) kenntlich macht. Bei Forderungen ist diese Art der Beschlagnahme nur denkbar, wenn sie verbrieft (Wertpapier) oder durch eine Hypothek gesichert ist. Nach § 831 ZPO bzw. § 830 Abs. 1 Satz 2 ZPO kann die Beschlagnahme hier durch Inbesitznahme erfolgen. Hier kein solcher Fall.
- I.Ü. werden die Beschlagnahmewirkungen durch den in § 829 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO beschriebenen Pfändungsbeschluss bewirkt.¹² So spricht das Gericht gegenüber dem Schuldner der zu pfändenden Forderung (sog. „Drittschuldner“) das Verbot aus, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen. Zugleich verbietet es dem Vollstreckungsschuldner, irgendeine Verfügung über die Forderung vorzunehmen (insb. Einziehung, Abtretung etc.). Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der §§ 135, 136 BGB unwirksam.¹³
- Gepfändet und damit wirksam beschlagnahmt wird die Forderung nur, wenn sie dem Vollstreckungsschuldner tatsächlich zusteht.¹⁴ Ist das der Fall, erwirbt der Vollstreckungsgläubiger zugleich ein Pfändungspfandrecht an der Forderung.¹⁵ Ist das nicht der Fall, geht bereits die Pfändung ins Leere.¹⁶ Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur Pfändung beweglicher Sachen, wo für die Pfändung als solche lediglich Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners erforderlich ist.

b) Pfändungsgesuch/Antrag

Die Forderungspfändung erfolgt nur auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers.

- Der Antrag ist bei dem gem. § 828 Abs. 1 und 2 ZPO zuständigen AG Vollstreckungsgericht zu stellen.
- Für den Antrag gilt Formularzwang (§ 829 Abs. 4 Satz 1 ZPO).
- Inhaltlich muss er die zu pfändende Forderung sowie den Vollstreckungsschuldner und den Drittschuldner genau bezeichnen.¹⁷

¹² Hk/Bendtsen, Zwangsvollstreckung, § 829 ZPO Rn. 94.

¹³ Hk/Bendtsen, Zwangsvollstreckung, § 829 ZPO Rn. 101.

¹⁴ Jauernig/Berger, Zwangsvollstreckungsrecht, § 19 Rn. 4; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 615.

¹⁵ Musielak/Voit/Becker, ZPO, § 829 Rn. 18.

¹⁶ Jauernig/Berger, Zwangsvollstreckungsrecht, § 19 Rn. 4.

¹⁷ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 502.

c) Inhaltliche Prüfung durch das Vollstreckungsgericht

Es findet nur eine eingeschränkte inhaltliche Prüfung durch das Vollstreckungsgericht statt:

aa) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- Organbezogene Verfahrensvoraussetzungen;
- parteibezogene Verfahrensvoraussetzungen;
- Rechtsschutzbedürfnis.

bb) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Diese sind: Titel (§§ 704, 794 ZPO), Klausel (§§ 724, 725 ZPO) und Zustellung (§ 750 Abs. 1 ZPO).

cc) Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

Die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen werden nur in Fällen relevant, in denen dem Gläubiger die titulierte Forderung nicht unbedingt zugesprochen wurde, er davon unabhängig aber die vollstreckbare Ausfertigung erhalten hat und von Gesetzes wegen auch erhalten soll (§§ 751, 756 ZPO).¹⁸ Hier kein solcher Fall.

dd) Kein Vollstreckungshindernis

Vollstreckungshindernisse sind:¹⁹

- Die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO,
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gemäß § 89 InsO,²⁰
 - die in §§ 778, 929 Abs. 2, 936 ZPO, 290 StPO geregelten sonstigen Vollstreckungshindernisse und
 - die Existenz vollstreckungsbeschränkender oder -ausschließender Verträge.
- Hier kein solcher Fall.

ee) Schlüssigkeit des Vorbringens des Vollstreckungsgläubigers

- Die Pfändung erfolgt nur dann, wenn die Forderung tatsächlich existiert und dem Vollstreckungsschuldner gegen den Drittschuldner zusteht. Fehlt es hieran, geht die Pfändung ins Leere.
- Die Pfändung ist nur rechtmäßig, wenn die Forderung pfändbar ist. Das ist der Fall, wenn die Forderung nicht der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt (§ 865 ZPO) und für sie kein Pfändungsverbot (insb. §§ 850 ff. ZPO) besteht. Besteht ein Pfändungsverbot, ist der Pfändungsbeschluss anfechtbar.²¹
- **ABER:** Man sagt, Gegenstand der Pfändung ist nur die angebliche Forderung des Vollstreckungsschuldners gegen den Drittschuldner.²²

¹⁸ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 158.

¹⁹ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 174.

²⁰ Wird über das Vermögen des Gläubigers das Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Titel nach § 727 ZPO auf den Insolvenzverwalter umzuschreiben (Uhlenbruck, InsO [, § 80 Rn. 105).

²¹ Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, § 829 Rn. 13.

²² Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 603.

- Deshalb überprüft das Vollstreckungsgericht lediglich, ob die zu pfändende Forderung aufgrund des als wahr unterstellten Vorbringens des Vollstreckungsgläubigers besteht und pfändbar ist („Schlüssigkeitsprüfung“).²³

Danach liegen die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Pfändung von Betzys Anspruch gegen die D AG auf Zahlung von Lizenzgebühren vor.

d) Entscheidung des Vollstreckungsgerichts

- Das Vollstreckungsgericht entscheidet über den Antrag des Vollstreckungsgläubigers gem. § 829 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluss.
- Der Beschluss ergeht gem. § 834 ZPO ohne mündliche Verhandlung.
- Die Pfändung wird mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner wirksam (§ 829 Abs. 3 ZPO. Die Zustellung erfolgt gem. § 829 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht von Amts wegen, sondern auf Betreiben des Vollstreckungsgläubigers.
- Sofort nach der Zustellung an den Drittschuldner ist der Beschluss gem. § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen. Diese Zustellung erfolgt im Parteibetrieb. Sie ist für die Pfändung als solche kraft gesetzlicher Anordnung bedeutungslos. Jedoch wird das an den Vollstreckungsschuldner gerichtete Verbot gem. § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO erst mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an ihn wirksam.²⁴

2. Die Verwertung

Die Pfändung der Forderung führt noch nicht zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers. Vielmehr erhält er hierdurch lediglich ein Sicherungsrecht. Während bei der Sachpfändung die Verwertung durch Zwangsversteigerung erfolgt, wird die Forderung hier an den Vollstreckungsgläubiger gem. § 835 ZPO überwiesen („Überweisungsbeschluss“).²⁵ Dieser Überweisungsbeschluss ist gegenüber dem Pfändungsbeschluss selbständig. Er wird aber regelmäßig gleichzeitig mit diesem beantragt und erlassen.

§ 835 Abs. 1 ZPO unterscheidet zwei Arten der Überweisung, zwischen denen der Gläubiger wählen kann:

- **Überweisung an Zahlungs statt zum Nennwert, § 835 Abs. 1 Alt. 2 ZPO:** Hier wird der Vollstreckungsgläubiger zum Gläubiger des Drittschuldners. Die Forderung geht mit allen Nebenrechten und Kosten auf ihn über. Gleichzeitig gilt er in Höhe des Nennwerts als befriedigt.²⁶ Erweist sich die Forderung später als nicht werthaltig, so ändert das nichts an der zwischenzeitlich eingetretenen Befriedigung.
- **Überweisung zur Einziehung gem. § 835 Abs. 1 Alt. 1 ZPO:** Bei der Überweisung zur Einziehung bleibt die Forderung im Vermögen des Vollstreckungsschuldners.²⁷ Der Vollstreckungsgläubiger erhält jedoch sämtliche Gläubigerbefugnisse, soweit sie auf die Einziehung der Forderung gerichtet sind. Hier ist er erst dann und nur insoweit befriedigt, wie der Drittschuldner tatsächlich auf die Forderung leistet.

Mit den genannten Maßgaben ist der vollstreckungsrechtliche Zugriff auf Betzys Zahlungsanspruch gegen die D AG möglich, zulässig und letztlich erfolgreich.

²³ Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 603.

²⁴ Hk/Bendtsen, Zwangsvollstreckung, § 829 Rn. 93.

²⁵ Jauernig/Berger, Zwangsvollstreckungsrecht, § 19 Rn. 27.

²⁶ Jauernig/Berger, Zwangsvollstreckungsrecht, § 19 Rn. 32.

²⁷ Jauernig/Berger, Zwangsvollstreckungsrecht, § 19 Rn. 33.

III. Zwangsvollstreckung in die Nutzungsrechte an dem Patent

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 PatG sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nach §§ 9 ff. PatG an dem Patent übertragbar und damit pfändbar.²⁸

- Da es hier jedoch keinen Drittschuldner gibt, erfolgt die Pfändung nach § 857 Abs. 2 ZPO. Für die Verwertung gelten grundsätzlich §§ 835, 844 ZPO entsprechend.²⁹
- Nach der Pfändung bleibt der Vollstreckungsschuldner Patentinhaber.³⁰ Der Vollstreckungsgläubiger erhält lediglich die Verwertungsmöglichkeiten überwiesen. Für deren Wahrnehmung gelten i.Ü. § 857 Abs. 4 und 5 ZPO.

²⁸ Hk/*Onderka*, Zwangsvollstreckung, Rn. 5.17; MünchKomm/*Smid*, ZPO, § 857 Rn. 16.

²⁹ Thomas/*Putzo/Seiler*, ZPO, § 857 Rn. 14.

³⁰ Musielak/*Becker*, ZPO, § 857 Rn. 12.